

VBVG 2019 Was ändert sich?

„Die ersten erfolgreichen Abrechnungen der butler-Kunden zeigen, dass die Updates ordnungsgemäß funktionieren!“

Interview mit Christoph Spitzley, Geschäftsführer und Bereichsleiter butler 21 Services.

Inkrafttreten des Gesetzes

Am 16. Mai 2019 hat der Bundestag das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung beschlossen und am 07. Juni stimmte der Bundesrat der Anpassung zu. Nach der offiziellen Veröffentlichung im Gesetzesblatt trat das VBVG 2019 zum 27. Juli 2019 in Kraft. Damit natürlich auch umfangreiche Neuerungen, die in die butler-Versionen (Classic und 21) eingepflegt werden mussten, damit die butler-Kunden weiterhin korrekt abrechnen können. Daher sprachen wir mit Herrn Christoph Spitzley, dem zuständigen Geschäftsführer und Bereichsleiter für butler 21 Services über das VBVG-Update: „Für die wesentlichen Änderungen dieses Gesetzes, die Erhöhung der Betreuervergütung, haben die Betreuer lange gekämpft. Auch wenn die Vergütungserhöhung letztendlich eine Kompromisslösung zwischen den Forderungen der Betreuer und der Politik ist, so sind – glaube ich – alle froh, dass das Gesetz in Kraft getreten ist“, so Christoph Spitzley zu Beginn des Interviews.

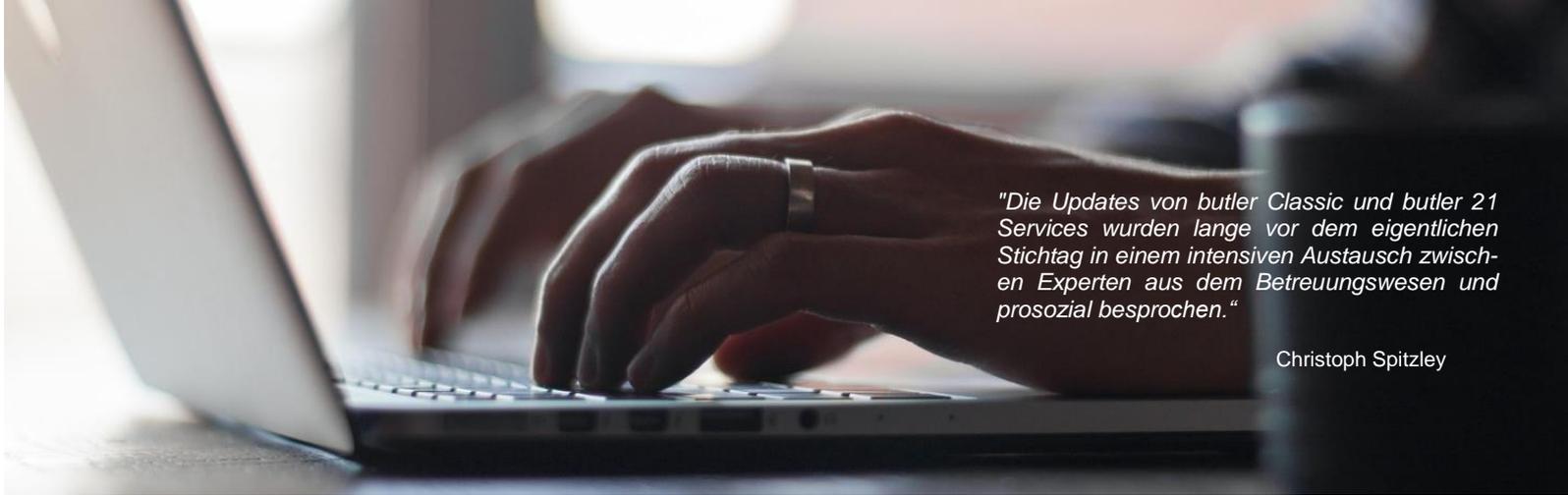
Christoph Spitzley,
prosozial-Geschäftsführer und
Bereichsleiter butler 21 Services



Entwicklung der Updates

„Die Updates von butler Classic und butler 21 Services wurden lange vor dem eigentlichen Stichtag in einem intensiven Austausch zwischen Experten aus dem Betreuungswesen und prosozial besprochen. Dadurch konnten auch Besonderheiten wie z.B. die neue 30-Tage-Regel zeitnah umgesetzt und somit der pünktliche und korrekte Übergang zwischen sämtlichen gesetzlichen Neuerungen und der Betreuungspraxis gewährleistet werden,“ erklärt Christoph Spitzley.





"Die Updates von butler Classic und butler 21 Services wurden lange vor dem eigentlichen Stichtag in einem intensiven Austausch zwischen Experten aus dem Betreuungswesen und prosozial besprochen."

Christoph Spitzley

Qualifizierungsstufen

„Das neue VBVG hat sich es sich bei der Bildung der Fallpauschalen etwas einfacher gemacht, indem es weiterhin für drei Qualifizierungsstufen A, B, C feste Fallpauschalen festgeschrieben hat und nicht mehr eine Bildung aus Aufwand und Stundensatz zu Grunde legt. Dem Grunde nach entsprechen die Eingruppierungen A, B, C den alten Einstufungen der Stundensätze, die ein Betreuer mit einer bestimmten Qualifikation erhalten hat. In diesem Punkt wird in der bevorstehenden Betreuungsrechtreform sicher weiterverhandelt. Für butler bedeuten die neuen Pauschalen, dass die Berechnung etwas genauer wird, dass es weniger Rundungsprobleme gibt. Zudem können spätere Anpassungen leichter durchgeführt werden.“, berichtet Christoph Spitzley.

Fallkonstellationen

Die Fallkonstellationen zur Berechnung basieren nach wie vor auf der "Betreuungsdauer", dem "Vermögensstatus" sowie dem "Gewöhnlichen Aufenthalt" des Betreuten. Bei dem gewöhnlichen Aufenthalt wurde die Bezeichnung "Heim" zeitgemäß angepasst, so dass jetzt von "stationären Einrichtungen" sowie "Heim oder ähnliches" gesprochen wird. Unter dem "Gewöhnlichen Aufenthalt" wurde die Bezeichnung der "Wohnung" in "sonstige Wohnform" geändert. *„Unsere butler 21 Services-Kunden müssen sich nicht um die „neuen Bezeichnungen“ sorgen, da der butler diese automatisch mit der Berechnung der neuen Pauschalen in den Rechnungstext übernehmen wird.“*, erläutert Christoph Spitzley weiter. Die bisherige Betreuungsdauer von vier abfallenden Stufen wurde um eine weitere fünfte Stufe erweitert. Das bedeutet, dass das System der abfallen-

den Werte des Betreuungsmonats erhalten bleibt und die Abstufung für die fünfte Stufe nach zwei Jahren - also ab dem 25. Monat der Betreuung - einsetzt.

30-Tage-Regelung

Mit der Gesetzesänderung wurde zudem die sogenannte 30-Tage-Regelung eingeführt. Diese besagt, dass jeder Kalendermonat, egal ob 31 oder 28 Tage, immer mit 30 Tagen berechnet wird. *„Wenn z.B. zum 14.02. abgerechnet wird, dann wird mit 14/30 gerechnet. Wenn zum 15.08. abgerechnet wird - mit 15/30. Da wir diese kaufmännische Regelung schon aus anderen Bereichen kennen, konnten wir diese auch jetzt korrekt implementieren!“*, erklärt Christoph Spitzley. Zudem wird mit der neuen Regelung exakt festgelegt, wann der Wechsel im Vermögen des Betreuten festgestellt wird (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 191 BGB und § 5 Abs. 2 VBVG).

Sonderpauschalen

Zur bisherigen Vergütung des Betreuers ist eine Sonderpauschale von 30,- Euro für besonders vermögende Betreute gekommen. Diese richtet sich danach, ob der gesetzliche Betreuer das Geldvermögen (mind. 150.000,- Euro), den Wohnraum des Betreuten (nicht selbst genutzt durch ihn oder Ehepartner) oder das Erwerbsgeschäft des Betreuten zu besorgen hat. Wenn einer dieser Umstände an einem Tag in einem Abrechnungsmonat eintritt, wird die Sonderpauschale in Höhe von 30,- Euro vergütet und kann pauschal in butler gebucht werden. Eine Kumulierung ist ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 VBVG 2019). Bei einem Wechsel der Betreuung von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer darf der Betreuer eine einmalige und zusätzliche Pauschale von 200,- Euro als zusätz-

liche Vergütung beantragen (§ 5 Abs. 1 VBVG 2019).

Im umgekehrten Fall – der Betreuer übergibt einem Ehrenamtlichen eine Betreuung – wird das 1,5-fache der zu dem Zeitpunkt des Betreuerwechsels vergüteten Fallpauschale an den Berufsbetreuer erstattet. Dies gilt auch, wenn zunächst ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war (§ 5 Abs. 3 VBVG 2019). Diese Regelung bedeutet eine monetäre Verbesserung gegenüber der alten Regelung, die auch schon eine „Sonderpauschale in Höhe von zwei Monatssätzen des aktuellen Monatssatzes“ vorgesehen hat. Diese Sonderpauschalen müssen im butler manuell beantragt werden, auch „hier unterstützt butler durch einfache Bedienung“, wie Christoph Spitzley betont.

Übergangsregelung § 12

Übergänge sind häufig heikel. Auch der § 12 lässt Fragen offen. Es geht z.B. um die Begriffe Abrechnungsmonat und Betreuungsmonat. In der Vergütung spielen beide eine wesentliche Rolle. Die "Betreuungsmonate" bestimmen die Dauer der Betreuung, die ab dem ersten Betreuungsbeginn gerechnet wird. Wenn eine Betreuung am 01.01.2018 begonnen hat, dann endet der 24. Monat am 31.12.2019, der Betreuungsbeginn bestimmt demnach auch die Zeitpunkte für die Übergänge der Pauschalen.

Der Abrechnungsmonat beginnt mit dem ersten Tag der Übernahme der Betreuung. Nach § 9 und §2 VBVG bestimmt dieser Tag den frühesten Abrechnungstag (drei Monate später) und den letztmöglichen (15 Monate später). Bei einem Betreuerwechsel kann also das Beginndatum des Abrechnungsmonats vom Beginndatum der Betreuung (Erstbestellung) abweichen. Bei der Übergangsregelung ist nun die Frage, welches Übergangsdatum gemeint ist. Ist nach altem Recht bis zum Ende des letzten Abrechnungsmonats, der unmittelbar vor dem 27.07.2019 (Inkrafttreten des Gesetzes) begonnen hat, abzurechnen oder bis zum Ende des entsprechenden Betreuungsmonats? Dazu Christoph Spitzley: „Leider hat der Gesetzgeber im Übergangsparagrafen zwei Begrifflichkeiten verwendet, die Verwirrung stiften. Einerseits spricht er von „Vergü-

tungsansprüchen“, was darauf schließen lässt, dass er den Abrechnungsmonat meint. An gleicher Stelle im Gesetzestext spricht er von „Betreuungsmonat“ und hat beide Begriffe nicht näher definiert. Wir haben in butler die Möglichkeit, entweder nach Abrechnungsmonat oder nach Betreuungsmonat abzurechnen. Selbstverständlich bieten wir unseren Kunden auch oder gerade in Übergangsfragen tatkräftige Unterstützung an.“

Kunden-Support

Apropos Support: „Die meisten Programmänderungen spielen sich im Hintergrund ab. 30-Tage-Regel, Anpassung des Rechnungstextes, Hinterlegung der Sonderpauschalen und aller Fallpauschalen. Die Programmphilosophie und Funktionalitäten bleiben ebenfalls gleich. Zudem steht allen butler-Kunden ein Expertenteam aus den Bereichen Finanzen und Classic-Support zur Seite. Der Übergang wird also – bis auf wenige Ausnahmen – fließend sein.“ Natürlich fragten wir auch, ob die Updates funktionieren und wie die Reaktionen der Kunden an der Service-Line sind?

„Nach einem solchen Update laufen da natürlich schon mal die Drähte heiß. Insbesondere die Übergangsregelung hat für viel Verunsicherung gesorgt und wirft nach wie vor Fragen auf. Aber: Wir konnten bis jetzt jeden Fall individuell lösen. Wir sind gut vorbereitet und aufgestellt. Und die ersten erfolgreichen Abrechnungen der butler-Kunden zeigen, dass die Updates ordnungsgemäß funktionieren und somit die Erhöhung der Betreuervergütung seitens der Software erfolgreich umgesetzt wurde. Wir wünschen unseren Kunden, dass die Prüfung durch die Rechtspfleger ohne größere Probleme abläuft und die höhere Vergütung somit auch zeitnah bei unseren Kunden ankommt.“



Christoph Spitzley,
prosozial-Geschäftsführer